

Gemeinde Messen

Flurreglement

Gültig ab 1. Januar 2014



Gemeinde Messen
Hauptstrasse – 3254 Messen
Tel 031 / 765 53 19 – Fax 031 / 765 53 75
verwaltung@messen.ch
www.messen.ch

Gemeinde Messen

Flurreglement

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994, die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004, das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980

b e s c h l i e s s t :

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|----------------------------------|----|---|
| <i>Zweck und Geltungsbereich</i> | §1 | Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Gemeinde gehörenden Fluranlagen, d.h.
a) der Wege und Brücken (Flurwegnetz)
b) der Entwässerungsanlagen im Gemeindegebiet
c) der Hecken und Biotope unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss Kant. Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft |
| <i>Allg. Pflichten</i> | | |
| a) <i>Benützung</i> | §2 | Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen. |
| b) <i>Orientierung</i> | §3 | Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglementes aufmerksam zu machen. |
| c) <i>Ersatzvornahme</i> | §4 | Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Gemeinde auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen. |

II. Organe und Zuständigkeiten

- | | | |
|--|----|--|
| <i>Gemeinderat</i> | §5 | Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen. |
| <i>Flur-, Strassen- und Verkehrskommission</i> | §6 | ¹ Die Flur-, Strassen- und Verkehrskommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.

² Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter. |
| <i>Gemeindewerkmeister</i> | §7 | Der Gemeindewerkmeister kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet der Flur-, Strassen- und Verkehrskommission Bericht. Seine Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft festgelegt. |

<i>Gemeindeverwaltung</i>	§8	Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.
<i>Zutrittsrecht</i>	§9	Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter, bzw. dem Eigentümer ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.
<i>Kontrolle durch den Kanton</i>	§10	Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Amt für Landwirtschaft zu orientieren.

III. Weganlagen und Vermarkungen

A. Aufgaben der Gemeinde

<i>Unterhalt und Neuanlagen</i>	§11	<p>¹Der ordentliche Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge gemäss §§ 32 und 33 erheben.</p> <p>²Für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p>
<i>Kontrolle der Wege</i>	§12	Der Gemeindewerkmeister hat die Wege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen.
<i>Schneeräumung auf Bewirtschaftungswegen</i>	§13	Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost sind das Salzen und die Schneeräumung zu unterlassen. Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften.

B. Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer

<i>Schutz und Sauberhaltung</i>	§14	<p>¹Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden. Entlang der Wege ist nach Möglichkeit ein Anhaup zu pflügen.</p> <p>²Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist, etc. verschmutzt werden, sind jeden Tag durch den Bewirtschafter zu reinigen. Dies gilt auch nach Arbeiten, welche von Lohnunternehmern ausgeführt werden.</p>
<i>Schutz der Wegbankette</i>	§15	<p>¹Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zur Wegvermarkung dürfen sie weder umgepflügt noch sonstwie beschädigt werden (vgl. § 51 Kant. Bauverordnung).</p> <p>²Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter zu pflegen.</p>
<i>Grenzzeichen</i>	§16	Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.

- Äste* §17 ¹Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4,20 m über Terrain sachgemäss zurückzuschneiden.
- ²Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.
- Zäune* §18 Ausserhalb der Bauzone dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zur Wegvermarkung erstellt werden (vgl. § 49 Kant. Bauverordnung).
- Gesteigerter Gemeingebrauch* §19 ¹Für die aussergewöhnliche Inanspruchnahme von Wegen und Brücken, wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien usw. kann die Gemeinde eine entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.
- ²Ist die aussergewöhnliche Inanspruchnahme auf Umstände zurückzuführen, die nicht in der Macht des Bewirtschafters liegen (z.B. Terminierung von Rübentransporten), wird keine Entschädigung gemäss Abs. 1 erhoben, sofern der Bewirtschafter die zumutbare Sorgfalt angewendet hat.
- Wasserabfluss* §20 Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

IV. Entwässerungen

A. Aufgaben der Gemeinde

- Kontrolle* §21 Der Gemeindewerkmeister hat die Entwässerungsanlagen gemäss Pflichtenheft periodisch zu kontrollieren.
- Unterhalt; Meliorationsfonds* §22 ¹Reinigung, Unterhalt und Reparaturen der Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Gemeinde. Die Leitungen werden bei Bedarf, in Gebieten mit wenig Gefälle mindestens aber alle zehn Jahre gespült. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instand gestellt, beschädigte ersetzt.
- ²Die Kosten für Reinigung, Unterhalt und Reparaturen der Leitungen werden ab Inkrafttreten dieses Reglements bis zu dessen vollständigem Verzehr aus dem bestehenden Meliorationsfonds finanziert. Danach gehen die Kosten zu Lasten der laufenden Rechnung.
- Neue Anlagen* §23 ¹Die Wiederherstellung von Entwässerungsanlagen und die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde. Diese kann hierfür Beiträge gemäss §§ 32 und 33 erheben.
- ²Neuerstellte Leitungen sind vor dem Eindecken der Flur-, Strassen- und Verkehrskommission zur Abnahme zu melden sowie einzumessen und in den Ausführungsplänen nachzutragen.

B. Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer

- Meldepflicht* §24 Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken dem Gemeindegewerkmeister und dem Grundeigentümer zu melden.
- Schächte* §25 Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.
- Bodenbearbeitung; Bäume* §26 ¹Das Entwässerungsnetz darf durch die Bodenbearbeitung nicht beschädigt werden. Grundsätzlich ist eine bodenschonende Bewirtschaftung anzustreben. Eine Bodenbearbeitung von über 50 cm Tiefe ist generell und in Gebieten mit „Schlitzdrainagen“ (kiesgefüllte Maulwurfdrainagen) tiefer als 25 cm zu unterlassen. In begründeten Fällen kann die zuständige Kommission Ausnahmen bewilligen. Die Arbeiten sind unter Aufsicht des Gemeindegewerkmeisters und des Amtes für Landwirtschaft auszuführen.
- ²Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

V. Bäume und Hecken

- Neupflanzung* §27 ¹Bei der Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlichen Strasse, bei Sträuchern ein solcher von 2 m einzuhalten (EG zum ZGB).
- Schutz* ²Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so zu umzäunen, dass die Böschung, die Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.

VI. Bestimmungen über die Haftpflicht

- Haftung der Gemeinde* §28 ¹Für Schäden, die infolge von mangelhaftem Bau, Unterhalt oder Betrieb der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als Werkeigentümerin.
- ²Die Gemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.
- Haftung des Verursachers* §29 ¹Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.
- ²Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

VII. Erstellung von neuen Fluranlagen

Neuanlagen

a) Begriff

§30 ¹Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.

²Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken sowie die Erstellung von neuen Wegen.

b) Verfahren

§31 ¹Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

²Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt.

Erhebung von Beiträgen

a) für Anlagen innerhalb der Bauzone

§32 Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren erhoben.

b) für Anlagen ausserhalb der Bauzone

§33 Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für den Leitungs- und Wegebau folgende Beiträge:

- | | |
|--------------------------------------|-----|
| a) Flurwege | |
| - Bewirtschaftungswege | 50% |
| - Hauptwege | 40% |
| b) Haupt-, Sammelleitungen, Schächte | 25% |
| c) Saugerleitungen | 40% |

c) Festsetzung der Beiträge und Verfahren

§34 ¹Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten die Bestimmungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

²Die Beiträge sind gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung festzusetzen.

Erhebung von Gebühren

§35 Die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften.

VIII. Vollstreckung und Bestrafung

Vollstreckung

§36 Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.

Einstellung der Bauarbeiten

§37 Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Baukommission einzustellen.

Bestrafung

§38 ¹Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.

²Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

IX. Rechtsschutz

Rechtsschutz

§39 ¹Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Flur-, Strassen und Verkehrskommission.

²Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

³Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.

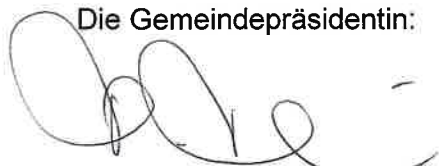
X. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts §40 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die bisher gültigen Flurreglemente der Ortsteile Balm bei Messen, Brunnenthal, Messen und Oberramsern, insbesondere auch die darin enthaltenen Beitrags- und Gebührenregelungen, aufgehoben.

Inkrafttreten §41 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 05. Dezember 2013

Die Gemeindepräsidentin:



Marianne Meister

Die Gemeindegeschreiberin:



Michèle Graf

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt am: 6. Februar 2014